



Beitragsordnung für Mitglieder gemäß § 6 der Satzung

1. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist jährlich zu entrichten. Bei einer Neufestsetzung gelten die geänderten Beiträge für das der Beschlussfassung folgende Jahr und die Folgejahre.

3. Der jährliche Mitgliedergrundbeitrag an den Verein beträgt:

1. Mitglieder unter 18 Jahren	30,00 €
2. Erwachsene	60,00 €
3. Familien einschließlich Kinder unter 18 Jahren	120,00 €
4. Passive Mitglieder (auf Antrag)	36,00 €
5. Juristische Personen	60,00 €
6. Ehrenmitglieder	0,00 €

4. Im Mitgliedergrundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

5. Beitragszahlung

1. Die Bezahlung des Mitgliedergrundbeitrags erfolgt jährlich durch das SEPA-Lastschriftmandat jeweils zum 1. März des laufenden Kalenderjahres. (fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag) Die Mitgliedergrundbeiträge für Januar und Februar sind somit im Nachhinein, die Mitgliedsgrundbeiträge für die restlichen Monate im Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen.

2. Für den Verwaltungsmehraufwand sind im Einzelfall folgende Kosten zu bezahlen:

- a) andere Zahlungsarten als SEPA-Lastschriftmandat: 5,00 €
- b) anfallende Gebühren der Rücklastschrift (z. B. mangels Deckung oder falschgenannter Bankverbindung)
- c) bei Mahnungen 10,00 €

3. Anschriftenwechsel und Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand oder der Geschäftsstelle sofort mitzuteilen

4. Beim Vereinseintritt ist der volle Mitgliedsgrundbeitrag für den Eintrittsmonat zu entrichten.

5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

6. Beitragsermäßigungen

1. Der Familienbeitrag nach 3.3 schließt Kinder noch im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres mit ein. Im Folgejahr entsteht für die volljährig gewordenen Kinder eine eigene Beitragspflicht nach 3.2.

2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den vollen Beitrag zu bezahlen u. dies nachweislich begründen können, kann der Beitrag nach 3.1, 3.2, u. 3.3 auf die Hälfte erlassen werden. Anträge auf ermäßigte Beiträge sind mit den entsprechenden Nachweisen an den Vorstand jährlich und mindestens 6 Wochen vor dem Beitragseinzug (01.03.) zu richten.

3. Andere Gründe für eine Beitragsermäßigung als nach 3.4, und 6.2 werden nicht berücksichtigt.

4. Über Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand und ist rückwirkend nicht möglich.

7. Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die Speicherung und Nutzung der personengeschützten Daten der Mitglieder erfolgt nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2019 beschlossen und gilt für das Beitragsjahr 2019 und die Folgejahre bis zur nächsten Änderung.